

# ZH\_OBERGERICHT PS250434 vom 10. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250434](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250434)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250434 du 10 mars 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250434 del 10 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 23

Dezember 2025 ab. Die Beschwerdeschrift vom 23. Dezember 2025 (act. 2), erging demnach rechtzeitig. Demgegenüber sind die weiteren Eingaben des Beschwerdeführers verspätet (act. 8; act. 9/1–3; act. 12; act. 13/1–4) und nicht zu berücksichtigen. 3.1. Die Vorinstanz erwog, es sei fraglich, ob die Beschwerde den Anforderungen an die Begründungspflicht überhaupt genüge. Insbesondere sei nicht klar,

- 4 - was der Beschwerdeführer mit den gerügten "fiktiven" Zahlungsbefehlen meine (act. 7/1). Soweit der Beschwerdeführer damit geltend machen wolle, dass er in den der Pfändung Nr. 1 zugrunde liegenden Betreibungen Nrn. 2, 3 und 4 nie einen Zahlungsbefehl erhalten habe, sei dies unzutreffend. Die entsprechenden Zahlungsbefehle würden bei den Akten liegen (act. 7/12/1-3) und seien dem Beschwerdeführer am 21. Juni 2024 bzw. am 18. November 2024 zugestellt worden (act. 7/6/7–9). Allfällige, die Zahlungsbefehle betreffende Rügen wären damit verspätet (act. 3 E. 4.2). Soweit der Beschwerdeführer mit den "fiktiven" Zahlungsbeehlen jedoch den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderungen rügen wolle – wie er dies auch in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2025 tue (act. 7/9) – sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Solche materiellrechtlichen Einwände könnten im Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden (act. 3 E. 4.3). 3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, er gehe davon aus, der vorinstanzliche Entscheid sei "aus formaljuristischer Sicht korrekt", aber inhaltlich werde er den angekündigten fiktiven Verlustschein nicht akzeptieren können, da die Forderung des kantonalen Steueramtes in keinem Verhältnis zu der mit Zahlungsbefehl eingeforderten Summe stehe. Diesbezüglich verweise er auf die zweifache Betreuung sowie die Verfügung des Steueramtes vom 4. Dezember 2025 und sein Schreiben vom 17. Dezember 2025. Seit Mai 2024 lebe er auf dem Existenzminimum. Es sei eine unhaltbare Situation (act. 2). 3.3. Der Beschwerdeführer richtet sich mit seiner Beschwerde zwar gegen den vorinstanzlichen Entscheid und beantragt dessen Aufhebung. Er setzt sich mit der vorinstanzlichen Begründung jedoch nicht auseinander und legt nicht dar, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Insbesondere zeigt er nicht auf, inwiefern die Anfechtung der Zahlungsbefehle zum jetzigen Zeitpunkt noch zulässig wäre. Die Aussage, er würde den angekündigten "fiktiven" Verlustschein nicht akzeptieren, ist im Beschwerdeverfahren neu und damit verspätet. Ohnehin scheint ein entsprechender Verlustschein noch gar nicht ausgestellt worden zu sein. Konkrete Einwände gegen die angefochtene Abrechnung der Einkommenspfändung (act. 7/2/1) brachte der Beschwerdeführer weder vor Vorinstanz noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor. Insgesamt genügt die Ein-

- 5 - gabe auch den für einen juristischen Laien herabgesetzten Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 4. Das

Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen finanziellen Verhältnissen ist daher nicht weiter einzugehen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.